

Fahrtenbuch: So vermeiden Sie Fehler

Viele Steuerzahler empfinden die Besteuerung der Privatnutzung eines Firmen- oder Geschäftswagens nach der 1%-Regelung als viel zu hoch. Die Alternative ist die Fahrtenbuchmethode, an die der Fiskus allerdings hohe Anforderungen stellt. Bei Betriebsprüfungen führt ein **Fahrtenbuch** häufig zu **Streit zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen**. Wird ein **Fahrtenbuch** endgültig **verworfen**, weil es z. B. nicht mit den Werkstattrechnungen übereinstimmt, werden die Privatanteile dann mittels **1%-Regelung** ermittelt.

Beim Führen eines Fahrtenbuches ist also Genauigkeit gefragt! Für ein leserliches Fahrtenbuch genügt es deshalb nicht, dass der Steuerpflichtige sein Gekrakel lesen kann. Und bei Kundenfahrten reicht es nicht, lediglich die Straße ohne den Name des Kunden und des Reisezwecks aufzuzeichnen. Dies hat der BFH klargestellt.

Ein Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Es muss die Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten **Gesamtkilometerstandes vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben**.

Für **dienstliche oder betriebliche Fahrten** sind demnach **folgende Angaben erforderlich**:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel; **bei Umwegen** ist zusätzlich **noch die Reiseroute** aufzuzeichnen,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner. Wird ein Umweg gefahren, ist dieser aufzuzeichnen.

Diese vorgenannten Grundsätze hat der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt. Zusätzlich hat er ausgeführt, dass

1. mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden können, wenn die einzelnen aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt werden,
2. der Übergang von der beruflichen Nutzung zur privaten Nutzung des Fahrzeugs im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstands zu dokumentieren ist,
3. die erforderlichen Angaben sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen müssen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Für **Privatfahrten** genügen Kilometerangaben, ohne dass im Einzelnen der Reiseweg und der Reisezweck angegeben sind.

Für **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** sowie für Heimfahrten genügt jeweils ein entsprechender kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Die vorstehend genannten Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn dies den geschlossenen Charakter der Aufzeichnungen nicht beeinträchtigt.

Auch Angehörige von Berufen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker), sind verpflichtet, Name und Anschrift des Patienten, Mandanten oder Kunden im Fahrtenbuch zu notieren. Für die Angabe von Reisezweck, Reiseroute und aufgesuchtem Geschäftspartner reicht neben der Angabe des Datums, des Kilometerstands und des Zielorts bei dieser Berufsgruppe jedoch grundsätzlich die Angabe "Mandanten- bzw. Patientenbesuch" als Reisezweck aus, wenn Name und Adresse des aufgesuchten Mandanten bzw. Patienten vom Berufsgeheimnisträger in einem vom Fahrtenbuch getrennt zu führenden Verzeichnis festgehalten werden.

Aufzeichnungserleichterungen

Bei **Kundendienstmonteuren, Kurierdienstfahrern, Automatenaufstellern, Handelsvertretern etc.** mit täglich wechselnden Auswärtstätigkeiten reicht es z.B. aus, wenn sie angeben, welche Kunden sie an welchem Ort aufsuchen. Angaben über die Reiseroute und zu den Entfernungen zwischen den Stationen einer Auswärtstätigkeit sind nur bei größerer Differenz zwischen direkter Entfernung und tatsächlicher Fahrtstrecke erforderlich.

Bei **Fahrten eines Taxifahrers** im sog. Pflichtfahrgebiet ist es in Bezug auf die allgemeinen Voraussetzungen Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner ausreichend, täglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten den Kilometerstand anzugeben mit der Angabe "Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet" o. ä.. Wurden Fahrten durchgeführt, die über dieses Gebiet hinausgehen, kann auf die genaue Angabe des Reiseziels nicht verzichtet werden.

Für **Fahrlehrer** ist es ausreichend, in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner Lehrfahrten, Fahrschulfahrten o. ä. anzugeben.

Werden regelmäßig dieselben Kunden aufgesucht (wie z. B. beim Lieferverkehr) und werden die Kunden mit Name und (Liefer-)Adresse in einem Kundenverzeichnis unter einer Nummer geführt, unter der sie später identifiziert werden können, bestehen keine Bedenken, als Erleichterung für die Führung eines Fahrtenbuches zu Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchtem Geschäftspartner jeweils zu Beginn und Ende der Lieferfahrten Datum und Kilometerstand sowie die Nummern der aufgesuchten Geschäftspartner aufzuzeichnen. Das Kundenverzeichnis ist dem Fahrtenbuch beizufügen

Wichtig: Ein Fahrtenbuch müssen Sie für das **ganze Kalenderjahr** und nicht nur für einen repräsentativen Zeitraum führen.

Ein Fahrtenbuch, das über MS Excel erstellt wird, entspricht nicht den formalen Anforderungen. Mit einem Tabellenkalkulationsprogramm wie MS Excel kann weder der zeitnahe noch lückenlose Charakter der Angaben mit hinreichender Zuverlässigkeit erbracht werden. Denn Eintragungen könnten jederzeit ohne größeren Aufwand ergänzt, gestrichen und umformuliert werden.

Elektronisches Fahrtenbuch

Ein mit PC (elektronisches Fahrtenbuch) geführtes Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn nachträgliche Änderungen technisch ausgeschlossen sind. Ein solches Fahrtenbuch wird von der Finanzverwaltung demnach nicht anerkannt, wenn nachträgliche Änderungen jederzeit möglich sind.

Immer wieder auftretende „Stolperfallen“ in Fahrtenbüchern

Ob man die Anforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch so erfüllt hat, wie es das Finanzamt erwartet, zeigt sich oft erst nach Erprobung des Ernstfalls. Ärgerlich wird die Sache meist, nachdem man sich ein ganzes Jahr die Mühe gemacht hat, jede Fahrt zu dokumentieren: Erkennt das Finanzamt das Fahrtenbuch dann nicht an, weil es angeblich nicht ordnungsgemäß geführt wurde, wird die Privatnutzung kurzerhand nach der 1%-Methode besteuert.

Die nachfolgenden Sachverhalte sind oft Anlass, dass Fahrtenbücher von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden. Solche „Fehler“ sind daher unbedingt zu vermeiden:

- Die im Fahrtenbuch eingetragene Entfernung zwischen zwei Tanktagen liegt entweder deutlich über oder deutlich unter der normalen Reichweite des verbrauchten Kraftstoffes für das Kraftfahrzeug.
- Auch der Ölverbrauch lässt Rückschlüsse auf die gefahrenen Kilometer zu und passt oft nicht zu den Angaben.
- Es existieren Tankbelege von einem Ort, der laut Fahrtenbuch nicht besucht wurde und es sind auch keine Privatfahrten an diesem Tag vorhanden.
- Es existieren Tankbelege oder Parkquittungen von Tagen, an denen das Fahrzeug laut den Aufzeichnungen nicht bewegt wurde (eben mal kurz tanken muss auch eingetragen werden).
- Der auf der Werkstattrechnung verzeichnete Kilometerstand stimmt nicht mit dem Stand im Fahrtenbuch überein. Daher immer darauf achten, dass der Kilometerstand bei einem Werkstattbesuch nicht geschätzt, sondern exakt abgelesen wird.
- Jede Unterbrechung, jede nebensächliche Fahrt ist gesondert zu dokumentieren - will heißen: Fahrt von Bamberg nach München mit Tankstop an der X-Tankstelle lautet im Fahrtenbuch Bamberg – X-Tankstelle - München.

- Der Abgleich der Kilometerstände gilt natürlich nicht nur für Werkstattaufenthalte, sondern auch für jedwede Art von Dokumenten, die einen Kilometerstand enthalten (z. B. TÜV-Beleg).
- Quittungen oder Rechnungen über den Einkauf von Büromaterial müssen identisch sein mit Ihrem Fahrtenbuch. Eine Unterbrechung der Fahrt von A nach B zum Kauf von Büromaterial: Siehe Beispiel Bamberg - München.
- Ergibt sich aus den Buchungsbelegen z. B. ein Besuch beim Anwalt oder Steuerberater, müssen die entsprechenden Fahrten im Fahrtenbuch vermerkt sein.
- Fahrten zum Tanken stellen betriebliche Fahrten dar, d. h. die Fahrt Wohnung - Tanken - Büro ist nicht mehr eine Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sondern eine Betriebsfahrt. Wir warnen aber vor Spitzfindigkeiten wie die Fahrt zur Tankstelle, täglich, 5,00 EUR.
- Die Eintragungen in einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch werden permanent nicht vom jeweiligen Fahrzeugführer vorgenommen, sondern von einer dritten Person (z. B. Sekretärin, Ehegatte etc.) sowie in einem einheitlichen Schriftbild. Solche Fälle werden von der Finanzverwaltung zumindest kritisch hinterfragt und geben oft Anlass, das Fahrtenbuch nicht anzuerkennen (es keine zeitnahe Führung des Fahrtenbuches vermutet).